|  |  |
| --- | --- |
|  | **SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG Drucksache 18/ #N!#**  18. Wahlperiode |
| **Gesetzentwurf** | |
| **zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes****, des Informationszugangsgesetzes und des** **Straßen- und Wegegesetzes** | |
| **das Innenministerium** | |

**Gesetzentwurf der Landesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, des Informationszugangsgesetzes und des Straßen- und Wegegesetzes**

**A. Problem**

Vereinheitlichung des Planfeststellungsrechts

Das Landesverwaltungsgesetz (LVwG) als zentrale Kodifikation des Verwaltungsverfahrensrechts regelt in den §§ 139 bis 145 das Planfeststellungsverfahren. Dieses Verfahren ist eine besondere Verfahrensart; es führt im Ergebnis zu einem festgestellten Plan, der alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger und den Betroffenen verbindlich regelt und alle anderen behördlichen Entscheidungen ersetzt. Das Planfeststellungsverfahren ist anzuwenden, wenn es durch Rechtsvorschrift angeordnet ist.

Die Verwaltungsverfahrensgesetze der übrigen Länder und des Bundes enthalten entsprechende Regelungen für ihren Anwendungsbereich. Planfeststellungsverfahren werden in verschiedenen Fachplanungsgesetzen angeordnet, wobei regelmäßig ergänzende oder abweichende Regelungen zu dem im LVwG geregelten Verfahren getroffen werden. So wurden zum Beispiel in großem Umfang verfahrensbeschleunigende Maßgabevorschriften mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben (Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz) vom 9. Dezember 2006 in sechs Fachgesetzen des Bundes eingeführt. Bundestag und Bundesrat haben frühzeitig gefordert, die beschleunigenden Maßnahmen auf das Planfeststellungsverfahrensrecht insgesamt auszudehnen und in den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder zu verankern.

Der Bund hat nunmehr in Zusammenarbeit mit den Ländern eine Vereinheitlichung des Planfeststellungsverfahrensrechts in seinem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und die Bereinigung der betroffenen Fachgesetze mit seinem Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PlVereinhG) vom 31. Mai 2013 (BGBl. S. 1388) umgesetzt. Es ist am 7. Juni 2013 in Kraft getreten.

Die Fachplanungsgesetze des Bundes sind von den Behörden in Schleswig-Holstein regelmäßig anzuwenden. Dabei gilt allerdings gemäß § 1 Abs. 3 VwVfG dieses Gesetz nicht, soweit die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist. Da dies in Schleswig-Holstein mit dem LVwG zutrifft, besteht hier ein Bedarf, dieses Gesetz an das VwVfG anzupassen, um Regelungslücken zu vermeiden. Denn durch die Verschiebung spezialgesetzlicher Regelungen vom Fachrecht (anzuwenden von Bund und Ländern) in das VwVfG des Bundes (anzuwenden regelmäßig nur vom Bund) würden diese für die Landesverwaltung verloren gehen, wenn keine entsprechende Landesregelung im LVwG geschaffen würde.

Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Vor allem bei Großvorhaben, deren Auswirkungen über die unmittelbare Umgebung hinausgehen und die oft Bedeutung über ihren Standort hinaus haben, werden die bestehenden Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren als nicht mehr ausreichend empfunden. Hier ist ein zunehmendes Interesse der Bürgerinnen und Bürger an frühzeitiger Beteiligung und Mitsprache festzustellen. Ziel des von Bund und Ländern erarbeiteten und vom Bund bereits umgesetzten Gesetzentwurfes ist es, durch die Einführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung die Planung von Vorhaben zu optimieren, Transparenz zu schaffen und damit die Akzeptanz von Genehmigungs- und Planfeststellungsentscheidungen zu fördern.

Insbesondere Großvorhaben sollen zukünftig mit diesem Bündel von Gesetzesänderungen zügiger und mit einer stärkeren Öffentlichkeitsbeteiligung realisiert werden.

**B. Lösung**

Vereinheitlichung des Planfeststellungsrechts

Verallgemeinerungsfähige Regelungen zum Planfeststellungsverfahren, die mit dem Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz eingeführt wurden, wurden vom Bund aus den Fachgesetzen in das VwVfG übertragen. In den betroffenen Fachgesetzen wurden die überflüssig gewordenen Regelungen gestrichen. Um für die Verwaltungsverfahren Regelungslücken zu vermeiden, werden entsprechend den Änderungen des VwVfG wortgleiche Regelungen ins LVwG eingefügt. Zudem werden die mit den Änderungen des LVwG überflüssigen Regelungen im Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) über die Planfeststellung von Straßen gestrichen und die Regelungen im StrWG insgesamt den Regelungen im Fernstraßengesetz über die Planfeststellung von Bundesfernstraßen angeglichen.

Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Es werden in § 83 a (Beratung, Auskunft) allgemeine Vorschriften über die „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ eingeführt. Durch die Regelung werden die zuständigen Behörden verpflichtet, beim Vorhabenträger auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung bereits vor Eröffnung des eigentlichen Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahrens hinzuwirken. Die Regelung bietet dafür einen Orientierungsrahmen, indem sie die wesentlichen Bestandteile dieser Öffentlichkeitsbeteiligung darstellt. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll auch wesentlich dazu beitragen, dass Großvorhaben insgesamt schneller verwirklicht werden können. Dies wird dadurch erreicht, dass die Vorhabenträger besser vorbereitete Planungen vorlegen. Damit können mögliche Konflikte bereits im Vorfeld erkannt und entschärft und das anschließende Verwaltungsverfahren entlastet werden.

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs hat der Bundesrat die Frage diskutiert, ob - so der Entwurf - die zuständige Behörde auf den Planungsträger einwirken soll, eine freiwillige frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, oder ob die Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung verpflichtend geregelt werden soll.

Für die verpflichtende frühe Öffentlichkeitsbeteiligung wurde dabei vor allem geltend gemacht, dass nur durch eine Verpflichtung der Vorhabenträger sichergestellt werden könne, dass die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung auch wirklich durchgeführt wird.

Die Argumente gegen eine solche Pflicht erscheinen hingegen gewichtiger:

* Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll gerade vor dem Genehmigungsverfahren und kann nur vom Vorhabenträger durchgeführt werden. Ein echter Fortschritt durch eine „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ kann allerdings nur dann erreicht werden, wenn diese in der bislang unreglementierten Vor-Phase des förmlichen Verwaltungsverfahrens stattfindet. Denn der Vorhabenträger soll noch in der Lage sein, seine Planung vor Antragstellung zu modifizieren. Handlungspflichten im Vorfeld eines Verwaltungsverfahrens können im Verfahrensrecht jedoch nur der Verwaltung, nicht aber einem künftigen Antragsteller auferlegt werden.
* Diese Diskrepanz kann zwar theoretisch mit dem Argument, die Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung solle nicht als „Verfahrensbestandteil“, sondern als Antragsvoraussetzung gewertet werden, aufgehoben werden. Hierdurch entstehen jedoch andere Probleme: Würde eine vorgelagerte gesetzliche Verpflichtung zur Öffentlichkeitsbeteiligung als Antragsvoraussetzung für das eigentliche Genehmigungsverfahren ausgestaltet werden, würden damit unübersehbare zusätzliche Fehlerquellen geschaffen, die wichtige Vorhaben zusätzlich verzögern oder gar gefährden. Es müsste dann vom Gericht u. a. geklärt werden, ob die Öffentlichkeitsbeteiligung zum richtigen Zeitpunkt und in der richtigen Weise erfolgte.
* Echte Rechtspflichten würden dem informellen Charakter der Phase vor Antragstellung widersprechen. Zwang wäre auch dem Ziel einer offenen, an einer sachlichen Auseinandersetzung orientierten Beteiligungsform kaum dienlich. Ein Hinwirken der Behörde wird dagegen auch angesichts der Öffentlichkeitswirksamkeit solcher Großvorhaben ein durchaus effektives Mittel sein.
* Eine generelle Verpflichtung des Vorhabenträgers vor Verfahrensbeginn erscheint bei Privaten zudem verfassungsrechtlich problematisch. Bei öffentlich-rechtlichen Vorhabenträgern ist sie dagegen nicht erforderlich. Eine Verpflichtung stellt für Private einen Eingriff in die Handlungsfreiheit dar, der in jedem Fall einer ausreichenden, verfassungsfesten Rechtfertigung bedürfte. Für eine allgemeine Regelung im Verfahrensrecht fehlt diese. Für öffentliche Vorhabenträger bedarf es außerdem wegen der Möglichkeit der Durchsetzung im Rahmen der bestehenden Aufsichts- und Weisungsmöglichkeiten keiner gesetzlichen Regelung.
* Eine Durchführungspflicht würde zudem wegen des Bestimmtheitsgebots voraussetzen, dass alle in Frage kommenden Vorhaben ausreichend konkret beschrieben werden. Das liefe auf eine umfangreiche Auflistung hinaus, die im allgemeinen Verfahrensrecht nicht möglich wäre. Bei Bedarf kann eine Anordnung systemkonform im einschlägigen Fachrecht erfolgen. Eine verpflichtende Regelung käme somit allenfalls, bei ausreichender Rechtfertigung, im Fachrecht in Frage.
* Selbst nach einer gesetzlichen Bestimmung aller Anwendungsfälle wäre eine selbständige Verpflichtung noch immer nicht vollziehbar, weil die Behörde allein den richtigen Zeitpunkt für die Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht feststellen kann. Bei einer vor Abschluss der Planung einsetzenden Öffentlichkeitsbeteiligung kann schon denknotwendig nur der Vorhabenträger selbst den richtigen Zeitpunkt erkennen, weil sich der Planungsprozess in seiner Sphäre abspielt.

Zudem ist das frühe Öffentlichkeitsverfahren ein neues Instrumentarium, mit dem derzeit erste Erfahrungen gesammelt werden (Beispiel: Forum zur Fehmarnbelt-Querung), dessen Aufwand und Auswirkungen insbesondere bei privaten Vorhabenträgern aber noch weitgehend unbekannt sind. Ein Hinwirken der Behörden auf eine freiwillige Durchführung durch die Planungsträger erscheint als der beste Weg, die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung mit all ihren Vor- und eventuellen Nachteilen in der Praxis kennen zu lernen.

Im Übrigen hat die Bundesregierung angekündigt, die neue Vorschrift der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung zu gegebener Zeit gemeinsam mit den Ländern zu evaluieren.

Gesetzesgleichklang bei Bund und Ländern

Das Verwaltungsverfahrensrecht regeln Bund und Länder grundsätzlich für ihre eigenen Behörden selbst. Von erheblicher Bedeutung ist, dass die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder im Wortlaut übereinstimmen (Simultangesetzgebung).

Diese Übereinstimmung ist vorliegend die Voraussetzung für die Rückführung und Vermeidung verfahrensrechtlicher Sonderregelungen im materiellen Bundesrecht. Zudem ist nach § 137 Absatz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Übereinstimmung im Wortlaut Voraussetzung für die Revisibilität der Landesverwaltungsverfahrensgesetze und dient damit der einheitlichen Auslegung der Vorschriften durch die Gerichte. Der Gesetzentwurf zur Änderung des LVwG basiert deshalb auf einer zwischen Bund und Ländern gemeinsam erarbeiteten Grundlage, welche die Basis für die einheitliche Änderung der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und aller Länder bildet.

Elektronische Kommunikation

Die §§ 52a, 91 und 108 LVwG werden dem Wortlaut des entsprechenden Bundesrechts im VwVfG angepasst. Dies stellt sicher, dass die elektronische Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern und dem Land bzw. dem Bund auf dieselbe Art und Weise erfolgt.

Informationszugangsrecht

Aufgrund der Rechtsprechung des EuGH ist eine Einschränkung der Stellen, die nicht zu den informationspflichten Stellen nach dem IZG gehören, notwendig geworden. Das Gericht hatte festgestellt, dass Verordnungsgeber grundsätzlich informationspflichtig sind. Bislang waren oberste Landesbehörden dann vom IZG ausgenommen, wenn sie im Rahmen der Gesetz- und Verordnungssetzung handelten. Letzteres soll nun entfallen. Dies erhöht auch die Transparenz des behördlichen Handelns beim Erlass von Verordnungen.

**C. Alternativen**

Keine.

Durch einen Verzicht auf die Anpassung des LVwG würde es zu Regelungslücken kommen, da der Bund Sonderregelungen im eigenen Fachrecht, das auch von der Landesverwaltung anzuwenden ist, aufhebt und im VwVfG regelt. Dieses Gesetz findet hingegen, anders als das Fachrecht, regelmäßig keine Anwendung auf Landesbehörden, da in Schleswig-Holstein das LVwG vorranging anzuwenden ist. Somit müssen die vom Bund im Fachrecht aufgehobenen Regelungen und im VwVfG getroffenen Regelungen im LVwG ihren Niederschlag finden. Aus der Änderung des LVwG folgt das Erfordernis, das StrWG als landesrechtliches Fachplanungsgesetze entsprechend anzupassen.

**D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

**1. Kosten**

Verwaltungskosten können sowohl beim Hinwirken der Behörden des Landes bei den Vorhabenträgern auf die Durchführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung als auch dadurch entstehen, dass eine Landesbehörde selbst als Vorhabenträger ein solches Verfahren durchführt.

Durch Übernahme der bisherigen fachplanfeststellungsrechtlichen Sonderbestimmungen in das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht entstehen in denjenigen Rechtsbereichen keine zusätzlichen Kosten, in denen entsprechende fachrechtliche Spezialregelungen verallgemeinert werden. In Bereichen, in denen derartige Regelungen bislang nicht existierten, kann die Verallgemeinerung zu einem Mehraufwand führen.

**2. Verwaltungsaufwand**

Die Regelung über die „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ kann zu einem Mehraufwand der Verwaltung führen, wenn der Vorhabenträger erst durch das Hinwirken der Behörde diese Öffentlichkeitsbeteiligung durchführt. Ein Mehraufwand kann insbesondere damit verbunden sein, die vom Vorhabenträger vorgelegten Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in dem anschließenden Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Allerdings soll der Gesamtaufwand nach der Zielsetzung der Vorschrift durch eine Effizienzsteigerung und die Vermeidung von Konflikten verringert werden.

Bei öffentlich-rechtlichen Vorhabenträgern gilt grundsätzlich das unten zu dem Mehraufwand für die private Wirtschaft (Nr. 3) Gesagte.

**3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Für private Vorhabenträger kann die neu eingefügte Regelung über die „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ zu einem Mehraufwand führen. Soweit Vorhabenträger erst auf Veranlassung der Behörde die dort vorgesehenen Maßnahmen ergreifen, führen diese zu einem an dieser Stelle sonst nicht vorgesehenen Mehraufwand. Dieser zusätzliche Aufwand in einer frühen Projektphase zielt aber gerade darauf ab, das anschließende Verwaltungsverfahren optimal vorzubereiten, zeitraubende Konflikte zu verhindern oder rechtzeitig zu lösen, so dass bei einer Gesamtbetrachtung eine Effizienzsteigerung zu erwarten ist. Der Mehraufwand in der Anfangsphase soll damit zu einer Reduzierung des Gesamtaufwandes beitragen.

**E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung**

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Landtages mit Schreiben vom 2013 zur Unterrichtung übersandt worden.

**F. Federführung**

Federführend ist das Innenministerium

**Entwurf für ein**

**Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes**

Vom …

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Landesverwaltungsgesetzes**

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 254) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift zu § 83a werden ein Komma und die Worte „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ angefügt.

b) Nach der Überschrift zu § 86 wird folgende Überschrift eingefügt:

“§ 86a Öffentliche Bekanntmachung im Internet“

2. § 52a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung.

„(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;

2. bei Anträgen und Anzeigen durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154;

3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt;

4. bei auf Landesrecht beruhenden Schriftformerfordernissen durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten; der IT-Planungsrat gibt Empfehlungen zu geeigneten Verfahren ab.

In den Fällen des Satzes 4 Nr. 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), geändert durch Gesetz vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556 Aufenthaltsgesetzes erfolgen.

b) Absatz 5 wird gestrichen.

3. § 83a wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ angefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

4. Nach § 86 wird folgender § 86a eingefügt

„(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder örtliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

(2) In der öffentlichen oder örtlichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.

(3) Rechtsverordnungen nach § 329 bleiben hiervon unberührt.“

5. Dem § 91 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Jede Behörde soll von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, auf Verlangen ein elektronisches Dokument nach Absatz 4 Nr. 4 Buchst. a oder eine elektronische Abschrift fertigen und beglaubigen.“

6. Dem § 108 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall des § 52a Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 muss die Bestätigung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lassen.“

7. § 140 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „auswirkt“ durch die Worte „voraussichtlich auswirken wird“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Betroffenen“ die Worte „und die Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 6“ eingefügt; das Wort „ist“ wird durch das Wort „sind“ ersetzt.

c) Absatz 3a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 eingehen, sind zu berücksichtigen, wenn der Planfeststellungsbehörde die vorgebrachten Belange bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind; im Übrigen können sie berücksichtigt werden.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „vier Wochen“ durch die Angabe „zwei Wochen“ ersetzt.

bb) Dem Absatz werden die folgenden Sätze angefügt:

„Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 141 einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.“

e) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Einwendungen“ die Worte „oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 6“ eingefügt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „haben“, die Worte „oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben,“ eingefügt.

bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „300 Benachrichtigungen“ durch die Angabe „50 Benachrichtigungen“ ersetzt.

f) Folgender Absatz 5a wird eingefügt:

„(5a) Wirkt sich ein Plan auch in gemeindefreien Gebieten im Küstenmeer aus, so sind § 140 Absätze 2, 3 Satz 1, 4 Satz 1, 5 Satz 1 dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass insoweit, als das gemeindefreie Gebiet im Küstenmeer betroffen ist, an die Stelle der amtsfreien Gemeinden und Ämter die Anhörungsbehörde tritt. Auf die Auslegung der Unterlagen ist in diesen Fällen im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Anhörungsbehörde durch Veröffentlichung der Bekanntmachung hinzuweisen. Ist durch das Vorhaben ausschließlich gemeindefreies Gebiet im Küstenmeer betroffen, ist der Bekanntmachungstext zusätzlich in zwei überregionalen Tagezeitungen zu veröffentlichen.“

g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 6 sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.“

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „erhoben“ die Worte „oder Stellungnahmen

abgegeben“ eingefügt.

cc) In Satz 4 wird die Angabe „300 Benachrichtigungen“ durch die Angabe „50 Benachrichtigungen“ ersetzt.

dd) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Anhörungsbehörde schließt die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist ab.“

h) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach Absatz 4 Satz 6 oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben; Absatz 4 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „Wirkt sich die Änderung auf das Gebiet einer anderen amtsfreien Gemeinde oder eines Amtes aus“ durch die Worte „Wird sich die Änderung voraussichtlich auf das Gebiet einer anderen amtsfreien Gemeinde oder eines Amtes auswirken“ ersetzt.

i) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Anhörungsbehörde gibt zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme ab und leitet diese der Planfeststellungsbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden und der Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 6 sowie den nicht erledigten Einwendungen zu.“

8. § 141 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Bei Vorhaben in gemeindefreien Bereichen im Küstenmeer gilt für die Bekanntmachung nach Satz 2 der § 140 Abs. 5a entsprechend; an die Stelle der Anhörungsbehörde tritt in diesem Fall die Planfeststellungsbehörde.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „nicht“ die Worte „oder nur unwesentlich“ eingefügt und wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) Nummer 2 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b.) mit Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde einzulegen,“

ccc) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

ddd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 140 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 entsprechen muss.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung sind die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden; davon ausgenommen sind Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5, die entsprechend anzuwenden sind.“

d) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 140 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 entsprechen muss.“

9. § 142 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a Satz 2 werden nach dem Wort „Abwägung“ die Worte „oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften“ und nach dem Wort „können“ ein Semikolon und die Worte „die §§ 114 und 115 bleiben unberührt“ eingefügt.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht.“

**Artikel 2** **Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein**

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 850), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angaben zu § 40 und § 41 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„ § 40 Erfordernis der Planfeststellung  
§ 40a Anhörungsverfahren  
§ 40b Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung  
§ 40c Rechtswirkungen der Planfeststellung und der Plangenehmigung  
§ 40d Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens  
§ 41(gestrichen)“

2. § 40 wird wie folgt gefasst:

**„§ 40 Erfordernis der Planfeststellung**

(1) Landesstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

(2) Für den Bau oder die Änderung von Kreis- und Gemeindestraßen sowie von sonstigen öffentlichen Straßen ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, wenn ein Enteignungsverfahren notwendig ist oder entsprechend den Voraussetzungen der Anlage 1 zu § 3 des Landes-UVP-Gesetzes vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.‑H. S. 89 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Im Übrigen ist auf Antrag des Straßenbaulastträgers die Planfeststellung zulässig.

(3) Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 139 bis 145 des Landesverwaltungsgesetzes nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(4) In einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für Straßen nach den Absätzen 1 und 2 kann im Rahmen der Gesamtplanung gleichzeitig auch über den Bau, die Veränderung oder die Aufhebung anderer öffentlicher Straßen beschlossen werden.

(5) Wird eine Planfeststellung oder ein Plangenehmigungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz durchgeführt, so kann im Rahmen der Gesamtplanung gleichzeitig auch eine Planfeststellung oder eine Plangenehmigung für den Bau, die Veränderung oder die Aufhebung anderer öffentlicher Straßen stattfinden. Auf diese finden die Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes über die Planfeststellung entsprechende Anwendung. Die Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde nach § 17b Abs. 1 Nr. 6 Bundesfernstraßengesetzes, bei Meinungsverschiedenheiten die Weisung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung einzuholen, erstreckt sich nicht auf die Planung der anderen öffentlichen Straßen im Sinne des Satzes 1.“

3. Nach § 40 werden folgende §§ 40a bis 40d eingefügt:

**„§ 40a Anhörungsverfahren**

Für das Anhörungsverfahren gilt § 140 des Landesverwaltungsgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten;findet keine Erörterung statt, hat die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben und zusammen mit den sonstigen in § 140 Absatz 9 des Landesverwaltungsgesetzes aufgeführten Unterlagen der Planfeststellungsbehörde zuzuleiten;
2. soll ein ausgelegter Plan geändert werden, kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 140 Abs. 6 des Landesverwaltungsgesetzes und des § 9 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.

**§ 40b Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung**

(1) Für Planfeststellungsbeschluss und Plangenehmigung gilt § 141 des Landesverwaltungsgesetzes mit der Maßgabe, dass der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung stets mit Rechtsbehelfsbelehrung im Sinne des § 108 Abs. 5 des Landesverwaltungsgesetzes zuzustellen sind.

(2) Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuchs ersetzen die Planfeststellung nach § 40. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden, ist die Planfeststellung insoweit zusätzlich durchzuführen. In diesen Fällen gelten die §§ 40, 43 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 1 bis 4 des Baugesetzbuchs.

(3) Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest, erteilt die Plangenehmigung und trifft die Entscheidung nach § 141 Abs. 7 des Landesverwaltungsgesetzes.

**§ 40c Rechtswirkungen der Planfeststellung und der Plangenehmigung**

Für die Rechtswirkungen der Planfeststellung und Plangenehmigung gilt § 142 des Landesverwaltungsgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert,
2. vor der Entscheidung nach Nummer 1 ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung oder für die Plangenehmigung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen,
3. für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss beziehungsweise die Plangenehmigung entsprechend anzuwenden.

**§ 40d Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens**

Für die Planergänzung und das ergänzende Verfahren im Sinne des § 142 Abs. 1a Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes und für die Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gilt § 143 des Landesverwaltungsgesetzes mit der Maßgabe, dass im Fall des § 143 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes von einer Erörterung im Sinne des § 140 Abs. 6 des Landesverwaltungsgesetzes und des § 9 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Im Übrigen gelten für das neue Verfahren die Vorschriften dieses Gesetzes.“

3. § 41 wird aufgehoben.

4. § 52 wird wie folgt gefasst:

„ § 52

Behörden nach diesem Gesetz

(1) Oberste Landesstraßenbaubehörde ist das für Straßenbau zuständige Ministerium.

(2) Obere Straßenbaubehörde und zuständige Behörde nach § 40 b Abs. 3 ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.

(3) Untere Straßenbaubehörden des Landes sind die Niederlassungen des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.

(4) Im Übrigen wird das für Straßenbau zuständige Ministerium ermächtigt, die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden durch Verordnung zu bestimmen. Dies gilt auch für eine von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmung zuständiger Behörden, wenn hierdurch ein zweckmäßigeres Verwaltungshandeln erreicht werden soll.“

**Artikel 3**

**Änderung des Informationszugangsgesetzes**

**für das Land Schleswig-Holstein**

Das Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89, ber. S. 279) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 2 erhält folgenden neuen Inhalt: „die obersten Landesbehörden, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren tätig werden,

b) Es wird folgende Ziffer 2a eingefügt:

„die obersten Landesbehörden, soweit und solange sie beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, soweit diese nicht Umweltinformationen gemäß Abs. 2 betreffen,“

2. In § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 werden die Worte „geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)“ ersetzt.

3. In § 12 Abs. 3 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), Ressortbezeichnung ersetzt durch Ar-tikel 49 der Verordnung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 575)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143)“ ersetzt.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Die Artikel 1 und 2 treten am 1. Juni 2014 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in § 52a, § 91 und § 108 LVwG am 1. Juli 2014 in Kraft. Artikel 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

|  |  |
| --- | --- |
| Torsten Albig | Andreas Breitner |
| Ministerpräsident  Reinhard Meyer  Minister für Wirtschaft, Arbeit,  Verkehr und Technologie | Innenminister  Dr. Robert Habeck  Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |

**Begründung**

1. **Allgemeiner Teil**

Ausganglage

Das Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben (Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz) des Bundes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. 2833) überführte die Bestimmungen des 2007 außer Kraft getretenen und nur in den neuen Ländern sowie im Land Berlin geltenden Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege“ (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz) vom 16. Dezember 1991 in sechs Fachplanungsgesetze des Bundes. Damit sollte bundesweit die Verwirklichung wichtiger Infrastrukturvorhaben beschleunigt werden. In den wichtigsten Fachgesetzen wurde dafür eine Reihe von weitgehend gleichlautenden Vorschriften eingefügt, die von den allgemeinen Regelungen zum Planfeststellungsverfahren im früheren Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes und des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in Schleswig-Holstein abweichen oder diese ergänzen. Betroffen waren das Allgemeine Eisenbahngesetz, das Bundesfernstraßengesetz, das Bundeswasserstraßengesetz, das Luftverkehrsgesetz, das Magnetschwebebahnplanungsgesetz und das Energiewirtschaftsgesetz. Um das geplante Vorhaben möglichst schnell umsetzen zu können, wurde mit dem Gesetz bewusst von dem Grundsatz abgewichen, Verfahren im VwVfG und im LVwG als der zentralen Kodifikationen des Verfahrensrechts zu regeln.

Jedoch haben Bundestag (BT-Drs. 16/3158) und Bundesrat (BR-Drs. 764/06 B) zugleich gefordert, die beschleunigenden Maßnahmen auf das Planfeststellungsverfahrensrecht insgesamt auszudehnen und in den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder zu verankern. So heißt es in einer Entschließung des Bundestages vom 27. Oktober 2006:

„1. Die beschleunigenden Maßgaben des Gesetzentwurfs sind auf den gesamten Anwendungsbereich der Planfeststellungsverfahren auszudehnen und im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes sowie der Länder sobald wie möglich in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren zu verankern.

2. Soweit einzelne Bereiche von den Änderungen nachvollziehbar und begründet nicht betroffen sein sollen, sind entsprechende Ausnahmeregelungen an geeigneter Stelle zu treffen.

3. Die Bundesregierung soll sich bei den Ländern für eine entsprechende Umsetzung in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder einsetzen.“

Der Bundesrat schloss sich dem an und forderte in einer eigenen Entschließung am 24. November 2006 ebenfalls, die Änderungen aus den Fachgesetzen in das Verwaltungsverfahrensgesetz zu übernehmen.

Die Regelungen des Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes zum Planfeststellungsverfahren haben sich im Wesentlichen bewährt und können weitgehend zur Entlastung der Fachplanungsgesetze in das VwVfG übertragen werden. Bei Vorhaben, die wesentliche Belange Dritter berühren können, bestehen in den jeweiligen Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren bereits unterschiedliche Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung. Sie zielen vor allem auf eine möglichst vollständige Erfassung aller für die Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit eines geplanten Vorhabens relevanten Auswirkungen ab, um diese bei erforderlichen Abwägungen einbeziehen und in der Genehmigungsentscheidung berücksichtigen zu können.

Diese Beteiligungsverfahren dienen damit dem Schutz der Rechte der von dem Vorhaben Betroffenen und können die Akzeptanz der behördlichen Entscheidung fördern. In dieser Funktion haben sich die Beteiligungsverfahren – etwa der Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren – grundsätzlich bewährt. Vor allem bei Großvorhaben, deren Auswirkungen über ihre unmittelbare Umgebung hinausgehen und die oft Bedeutung über ihren Standort hinaus haben, werden diese Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung als nicht mehr ausreichend empfunden. Hier ist ein zunehmendes Interesse der Bürger an frühzeitiger Beteiligung und Mitsprache festzustellen. Als unzureichend wird dabei empfunden, dass die bestehenden Beteiligungsformen in einem fortgeschrittenen Planungsstadium vorgesehen und auf den Rechtsschutz der unmittelbar Betroffenen ausgerichtet sind. Die Möglichkeit, detaillierte Informationen zu einem geplanten Vorhaben zu erlangen und Einfluss zu nehmen, werde auf einen zu kleinen Personenkreis beschränkt. Tatsächliche Einflussmöglichkeiten würden zudem dadurch eingeschränkt, dass der Vorhabenträger seine Planung vor Einreichung seiner Antragsunterlagen zur Genehmigung bereits abgeschlossen hat und schon deshalb zu substantiellen Änderungen nicht mehr bereit oder in der Lage ist. Daraus entsteht der Wunsch nach Beteiligungsmöglichkeiten bereits in einer frühen Phase der Planung und über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus. Gerade Träger von Großvorhaben haben inzwischen die Vorteile einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung erkannt und nutzen sie mit Erfolg. Auf diese Weise gelingt es, durch die Schaffung von Transparenz und Gelegenheit zur Partizipation Planungen auch im Hinblick auf die Akzeptanz des Vorhabens und die spätere Behördenentscheidung in der Bevölkerung zu optimieren. Ein Bedürfnis für derartige Formen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung besteht nicht nur bei planfeststellungspflichtigen, also vor allem raumbedeutsamen Infrastrukturvorhaben, sondern auch bei anderen Vorhaben, deren mögliche Auswirkungen über ihre unmittelbare Nachbarschaft hinausgehen.

Bislang sieht das LVwG noch keine ausdrückliche Regelung für eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung vor.

Planfeststellungsverfahren

Die verallgemeinerungsfähigen Regelungen des Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes zum Planfeststellungsverfahren werden in das LVwG übertragen. Daraus folgt:

* Weitgehende verfahrensrechtliche Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen (Umweltschutzvereinigungen) mit den Betroffenen   
  Verfahrensrechtlich werden die nach den Fachgesetzen zu beteiligenden Vereinigungen den Betroffenen weitgehend gleichgestellt. Das LVwG kann hierfür nur eine abstrakte Regelung vorsehen, die an die Rechtsbehelfsbefugnis anknüpft. Die Regelungen zielen deshalb auf die klagebefugten anerkannten Umwelt- einschließlich Naturschutzvereinigungen ab, ohne diese zu benennen. Mit der fristgebundenen Beteiligung der Vereinigungen ist eine Präklusionswirkung nach Fristablauf – entsprechend den Einwendungen der Betroffenen – verbunden.
* Fristgebundene Durchführung des Anhörungsverfahrens   
  Für die Behörden werden zur Beschleunigung und Straffung des Planfeststellungsverfahrens weitere verbindliche Fristen im Anhörungsverfahren eingeführt.
* Ausdrückliche Einschränkung der Behördenpräklusion  
  Gegen die bisherige Regelung in § 140 Absatz 3a Satz 2 LVwG bestanden Bedenken, die eine verfassungskonforme weite Auslegung erforderlich machten. Die Regelung aus den fachgesetzlichen Maßgaben wird deshalb in das LVwG übertragen.
* Zulassung der Plangenehmigung für Fälle nur unwesentlicher Beeinträchtigung  
  Die Plangenehmigung wird auch für Fälle einer – allerdings nur unwesentlichen – Beeinträchtigung der Rechte anderer zugelassen. In Frage kommen etwa Fälle nur vorübergehender Inanspruchnahme unbedeutender Grundstücksteile.
* Erstreckung der Zustellungsregelung für den Planfeststellungsbeschluss auf die Plangenehmigung  
  Für die Plangenehmigung besteht nach dem LVwG bislang - im Gegensatz zu den fachgesetzlichen Maßgaben - keine Zustellungspflicht. Diese wird übernommen als Ausnahme von der Nichtanwendbarkeit der Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren.
* Verzicht auf Plangenehmigung und Planfeststellung nur bei Vorhaben ohne gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung  
  Auch bei einfach gelagerten Fällen, in denen sonst auf eine Planfeststellung verzichtet werden könnte, muss ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden, wenn eine Öffentlichkeitsbeteiligung gesetzlich vorgeschrieben ist.
* Ausdehnung der Heilungsmöglichkeit bei Mängeln der Abwägung auch auf Verfahrens- und Formfehler  
  Damit wird klargestellt, dass bei der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften die allgemeinen Vorschriften in den §§ 114 und 115 unberührt bleiben. Wie bei Mängeln in der Abwägung ist das vorrangige Ziel die Planerhaltung. Nur wenn der Verfahrens- oder Formfehler nicht durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden kann, kommt eine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung in Frage.

Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll vor dem eigentlichen Verwaltungsverfahren, also vor förmlicher Antragstellung, erfolgen. Die zuständigen Behörden werden verpflichtet, bei dem Vorhabenträger auf die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hinzuwirken. Es soll aber keine Verpflichtung der Behörde oder des Vorhabenträgers zur Durchführung des Verfahrens geben. Eine solche kann bei Bedarf im Fachrecht angeordnet werden. Die Regelung wird im allgemeinen Teil des LVwG bei den Verfahrensgrundsätzen eingeführt. Sie gilt damit nicht nur für das Planfeststellungsverfahren, sondern für alle Vorhaben mit Auswirkungen auf eine größere Zahl von Betroffenen (z. B. auch bei Anlagengenehmigung).

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung dient dazu, dass vor allem Großprojekte künftig zügiger verwirklicht werden können und zugleich die Bürgerbeteiligung gestärkt wird. Dies wird dadurch erreicht, dass die Vorhabenträger besser vorbereitete Planungen vorlegen. Damit können mögliche Konflikte bereits im Vorfeld erkannt und entschärft und das anschließende Verwaltungsverfahren entlastet werden.

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung umfasst eine

* frühzeitige Unterrichtung über allgemeine Ziele des Vorhabens, die Mittel der Verwirklichung und die voraussichtlichen Auswirkungen,
* die Gelegenheit zur Äußerung,
* die Erörterung und
* die Mitteilung der Ergebnisse an die Behörde.

Mit dem Verzicht auf eine verpflichtende Durchführung werden die angesichts der unüberschaubaren Vielfalt von Fallkonstellationen erforderliche Flexibilität gewahrt und unnötige Belastungen von Verwaltung und Wirtschaft vermieden.

Eine verpflichtende Regelung ist nicht zweckmäßig und könnte auch verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen: Bei privaten Vorhabenträgern stellte eine gesetzliche Verpflichtung einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit dar, der einer ausreichenden Rechtfertigung bedürfte.

Die Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung sorgt für mehr Transparenz und Akzeptanz bei Großvorhaben. Dem liegt die Erfahrung zugrunde, dass eine möglichst breite und frühzeitige Beteiligung dazu beiträgt, die Entstehung von Konflikten zu vermeiden und bestehende Konflikte zu beseitigen, so dass das eigentliche Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren entlastet und die gerichtliche Anfechtung von Behördenentscheidungen reduziert wird. Die Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung liegt also im wohlverstandenen Interesse des Vorhabenträgers. Der Kreis potentieller Einwender bei einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wird in der Regel deutlich größer sein als der Kreis potentieller Einwender im eigentlichen Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren. Auch die jeweiligen Interessenlagen und die Rechtsstellung im anschließenden Verwaltungsverfahren sind nicht deckungsgleich. Schon deshalb kann die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung die bestehenden Beteiligungsrechte im Verwaltungsverfahren nur ergänzen, aber nicht ersetzen.

Im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung können rechtserhebliche Einwendungen mit Wirkung für das nachfolgende förmliche Verfahren noch nicht erhoben werden. Rechtserhebliche Einwendungen im anschließenden Verwaltungsverfahren sind deshalb nicht ausgeschlossen, wenn sie bei der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgebracht wurden. Es ist aber möglich, dass sich Einwendungen im Verwaltungsverfahren und Rechtsbehelfe gegen die Verwaltungsentscheidung deutlich verringern, da bereits im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen und Änderungsvorschläge berücksichtigt werden können und Konflikte schon in dieser frühen Phase bereinigt oder gar vermieden werden können.

Die Änderungen des LVwG beruhen auf einem Bund/Länder-Musterentwurf zur einheitlichen Änderung der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder. Der Bund hat den Entwurf bereits mit seinem Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PlVereinhG) vom 31. Mai 2013 (BGBl. S.1388) umgesetzt. Es ist am 7. Juni 2013 in Kraft getreten.

Aus der Änderung des LVwG folgt das Erfordernis, das StrWG als landesrechtliches Fachplanungsgesetze entsprechend anzupassen.

1. **Besonderer Teil**

**Artikel 1**

**Zu Nummer 1**

Aufgrund der ergänzten Überschrift bei § 83 a und des neuen § 86a ist das Inhaltsverzeichnis anzupassen.

**Zu Nummer 2 (§ 52a Elektronische Kommunikation)**

Die Möglichkeit, die Schriftform durch bestimmte elektronische Kommunikationsmittel zu ersetzen, sieht das LVwG bereits vor, nunmehr wird der Katalog der möglichen Übermittlungssysteme aus dem VwVfG des Bundes übernommen und somit Wortgleichheit hergestellt.

Die entsprechend der Bundesnorm formulierte Verordnungsermächtigung ersetzt die bisherige Ermächtigung in Absatz 5. Dieser konnte daher gestrichen werden.

**Zu Nummer 3 (§ 83a Beratung, Auskunft, frühe Öffentlichkeitsbeteiligung)**

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll in einer möglichst frühen Phase der Planung von Großvorhaben stattfinden und dadurch die Transparenz von Entscheidungsprozessen verbessern und Konflikte vermeiden helfen. Durch die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll ein geplantes Vorhaben so frühzeitig bekannt gemacht werden, dass der Vorhabenträger Einwände und Anregungen aus der Bevölkerung, von Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Beteiligten im anschließenden Verwaltungsverfahren (etwa anerkannten Vereinigungen im Planfeststellungsverfahren) in seiner Planung noch vor der förmlichen Antrags- oder Planeinreichung berücksichtigen kann.

Diese Öffentlichkeitsbeteiligung soll regelmäßig bereits im Vorfeld und damit außerhalb des Verwaltungsverfahrens im engeren Sinne stattfinden. Da das Verwaltungsverfahren somit noch nicht eingeleitet ist – der Vorhabenträger könnte nach der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ein geplantes Vorhaben auch aufgeben oder zurückstellen –, werden keine zwingenden Verfahrensvorschriften eingeführt. Die zuständige Behörde wird vielmehr verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 bei dem künftigen Antragsteller in geeigneter Form auf die Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung hinzuwirken.

Das setzt voraus, dass die Behörde Kenntnis von dem Vorhaben erlangt. Bei den in Rede stehenden Vorhaben sind regelmäßig komplexe Verwaltungsverfahren durchzuführen. Die Träger solcher Vorhaben werden deshalb – soweit nicht sogar entsprechende gesetzliche Verpflichtungen bestehen – schon im eigenen Interesse frühzeitig Kontakt mit der Verwaltung aufnehmen, um sich über erforderliche Verfahren, Nachweise u. dgl. zu vergewissern. Die Vorschrift knüpft insoweit an die nach § 83 a Absatz 2 bereits bestehenden, dem Verwaltungsverfahren vorgelagerten Beratungspflichten der Behörde an. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung kann auch zu einem dem Verwaltungsverfahren zeitlich weit vorgelagerten Zeitpunkt sinnvoll sein, etwa vor einem dem Genehmigungsverfahren vorgelagerten Raumordnungsverfahren. Die Behörde soll aber auch dann noch auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hinwirken können, wenn sie von dem geplanten Vorhaben erst mit Antragstellung Kenntnis erlangt.

Die Regelung geht davon aus, dass eine Beteiligung der Öffentlichkeit zu einem möglichst frühen Zeitpunkt – also noch vor dem Beginn eines Genehmigungsverfahrens – regelmäßig im wohlverstandenen eigenen Interesse eines jeden Vorhabenträgers liegt: Konflikte um die Grundkonzeption von Vorhaben lassen sich am ehesten in einem Stadium der Planung austragen, in dem ein Vorhaben noch gestaltet werden kann und sich noch keine verhärteten Fronten gebildet haben. Von einer Verpflichtung des Vorhabenträgers zu einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde auch deshalb abgesehen, um dem informellen Charakter und einer flexiblen Gestaltung in der Phase vor der Antragstellung nicht entgegen zu wirken. Einem privaten Vorhabenträger steht es grundsätzlich frei, ein Vorhaben im Rahmen des materiellen Rechts nach eigenen Vorstellungen zu verwirklichen. Das Verwaltungsverfahren dient dazu, die Übereinstimmung mit dem materiellen Recht zu gewährleisten und dabei den vom jeweils maßgeblichen Gesetz bestimmten oder geforderten Ausgleich mit Gemeinwohlinteressen und den Rechten Dritter herzustellen. Insoweit trägt der private Vorhabenträger auch das Planungsrisiko selbst.

Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift ist die Planung eines Vorhabens, das nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf eine größere Zahl von Dritten haben wird. Dies trifft zum Beispiel regelmäßig, aber nicht immer, auf planfeststellungspflichtige Infrastrukturvorhaben zu. Die Anwendung ist nicht auf diese regelmäßig raumbedeutsamen Vorhaben beschränkt, sondern weit gefasst.

Keine Anwendung findet die Vorschrift dagegen bei tätigkeitsbezogenen Genehmigungsverfahren. Das wird durch den Begriff der Vorhabenplanung deutlich gemacht, der üblicherweise im Zusammenhang mit baulichen Anlagen unterschiedlicher Art, aber nicht in Bezug auf genehmigungspflichtige Tätigkeiten verwendet wird.

Die Sätze 3 und 4 beschreiben die Adressaten, deren Möglichkeiten im Rahmen der Beteiligung und die Verwendung der Ergebnisse. „Betroffene Öffentlichkeit“ umfasst alle Personen, deren Belange durch das geplante Vorhaben und das anschließende Verwaltungsverfahren berührt werden können, dessen Vorbereitung oder Förderung die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung dient; hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch das Verwaltungsverfahren berührt wird. Der Personenkreis wird damit regelmäßig weiter sein als der Kreis der Beteiligten im anschließenden Verwaltungsverfahren. Der Vorhabenträger muss aber in der Lage bleiben, den Personenkreis sinnvoll zu begrenzen. Kernpunkte der Öffentlichkeitsbeteiligung sind die Bereitstellung der erforderlichen Informationen, die Gelegenheit, sich dazu zu äußern und vorgetragene Standpunkte zu erörtern, sowie die Unterrichtung der Behörde über das Ergebnis. Die konkrete Ausgestaltung wird nicht vorgegeben, um die erforderliche Flexibilität zu erhalten. Insbesondere wird darauf verzichtet, bestimmte Instrumente oder Methoden vorzugeben. Der Vorhabenträger kann - ggf. mit Unterstützung der Verwaltung und auch unter Einbeziehung Dritter - das Verfahren selbst gestalten.

Das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung, die regelmäßig bereits vor Antragstellung durchgeführt werden soll, soll der Behörde spätestens mit Antragstellung mitgeteilt werden. Findet sie erst später statt, soll das Ergebnis unverzüglich mitgeteilt werden (Satz 4). Damit soll sichergestellt werden, dass der Behörde alle für die vollständige Sachverhaltsermittlung relevanten Umstände bekannt sind und das Verwaltungsverfahren zügig und effizient durchgeführt werden kann.

Satz 5 stellt vorsorglich klar, dass auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach diesem Gesetz nicht noch einmal hingewirkt werden muss, wenn eine entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund anderer Rechtsvorschriften bereits erfolgt ist. Eine unnötige Vervielfachung inhaltsgleicher Beteiligungsverfahren ist zu vermeiden.

Satz 6 stellt klar, dass die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung keine Präklusionswirkung entfaltet. Sie ist weder Ersatz für eine Beteiligung im anschließenden Verwaltungsverfahren, noch kann sie dessen Ergebnissen vorgreifen. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll vor allem der Optimierung einer Vorhabenplanung im Hinblick auf eine Erhöhung der Genehmigungschancen und eine Steigerung der Akzeptanz in der Bevölkerung dienen. Sie ist schon wegen der unterschiedlichen tatsächlichen und rechtlichen Betroffenheit ihrer potentiellen Teilnehmer im Vergleich zu den Verfahrensbeteiligten im förmlichen Genehmigungsverfahren auf freiwillige Beachtung der Ergebnisse ausgerichtet.

**Zu Nummer 4 (§ 86a Öffentliche Bekanntmachung im Internet)**

Mit der Vorschrift soll erreicht werden, dass öffentliche oder örtliche Bekanntmachungen parallel auch immer im Internet erfolgen. Wenn die Bekanntmachung auf Unterlagen hinweist, die zur Einsicht auszulegen sind, sollen diese Unterlagen möglichst auch im Internet zugänglich gemacht werden. Damit wird die Kenntnisnahme – etwa auch für Zwecke einer Öffentlichkeitsbeteiligung – durch einen bequemeren Zugang deutlich erleichtert.

Die Regelung soll auch dazu dienen, die Öffentlichkeitsbeteiligung zu stärken, indem dem Einzelnen der Zugang zu den erforderlichen Informationen erleichtert wird. Für das Planfeststellungsverfahren bedeutet dies zum Beispiel, dass nicht nur der Hinweis auf die ausgelegten Planunterlagen, sondern auch die Planunterlagen selbst über das Internet zugänglich gemacht werden sollen. Die „Soll-Regelung“ trägt dem Umstand Rechnung, dass noch nicht alle Behörden über die erforderliche Technik verfügen und nicht alle Unterlagen in brauchbarer Form im Internet dargestellt werden können. Durch die Veröffentlichung von Unterlagen im Internet werden diese im Gegensatz zur herkömmlichen Einsichtsgewährung praktisch weltweit und zeitlich unbegrenzt verfügbar. Durch die „Soll-Regelung“ wird auch sichergestellt, dass Unterlagen nicht über das Internet zugänglich gemacht werden, soweit überwiegende Interessen (z. B. der berechtigte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) entgegenstehen. Der Anspruch auf Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 88a LVwG und nach besonderen Vorschriften des Fachrechts bleibt unberührt. Anders als bei den herkömmlichen Formen der öffentlichen Bekanntmachung kann bei einer Bekanntmachung im Internet bislang nicht davon ausgegangen werden, dass sich in allen Gebietskörperschaften einschlägige Internetseiten so etabliert haben, dass sie wie eine der örtlichen Tageszeitung oder der gemeindliche Aushang gezielt als Informationsquelle für öffentliche Bekanntmachungen genutzt werden. Um den Zugang zu öffentlichen Bekanntmachungen im Internet zu erleichtern, muss deshalb in der herkömmlichen Bekanntmachung die Adresse der betreffenden Internetseite angegeben werden.

Absatz 3 stellt sicher, dass die bisherigen Methoden der örtlichen Bekanntmachung unverändert anwendbar bleiben. Nach der derzeit gültigen Bekanntmachungsverordnung können beispielsweise Kommunen auch eine ausschließliche Internetbekanntmachung praktizieren. Absatz 3 regelt somit, dass Absatz 1 sich nicht einschränkend auf die bisherige Bekanntmachungspraxis auswirkt.

**Zu Nummer 5 (§ 91 Beglaubigung von Dokumenten)**

Die Regelung ergänzt das Beglaubigungsverfahren um einen, durch die elektronische Aktenführung und Kommunikation möglich gewordenen Serviceaspekt, der den Bürgerinnen und Bürgern zugutekommt.

**Zu Nummer 6 (§ 108 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes)**

Die Ergänzung sichert die eindeutige Zuordnung behördlicher elektronischer Übermittlungen zur jeweiligen Ausgangsbehörde. Die Formulierung entspricht dem Verfahrensrecht des Bundes.

**Zu Nummer 7 (§ 140 Anhörungsverfahren)**

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Der Wortlaut wird an den von § 139 Absatz 2 Satz 2 angepasst. Es liegt in der Natur der Sache, dass vor Verwirklichung des Vorhabens nur eine Prognoseentscheidung über zu erwartende Auswirkungen getroffen werden kann. Die nunmehr in den §§ 130 ff. und 139 ff. einheitlich verwandte Formulierung „voraussichtlich auswirken wird“ bringt dies zum Ausdruck. Inhaltlich wird die Vorschrift damit nicht verändert. Dies trifft auch auf die entsprechenden Anpassungen in Absatz 8 Satz 2 zu.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Ergänzung in Satz 2 ist erforderlich wegen der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der anerkannten Vereinigungen mit den Betroffenen. Auf eine Planauslegung kann danach nur verzichtet werden, wenn neben den Betroffenen auch die anerkannten Vereinigungen bekannt sind und ihnen in angemessener Frist Einsicht in den Plan gewährt wird. Unberührt bleiben fachgesetzliche Regelungen, die eine generelle Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben (z. B. das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG).

Zu Buchstabe c (Absatz 3a)

Die in Anhörungsverfahren beteiligten Behörden sind verpflichtet, ihre Stellungnahmen innerhalb der von der Anhörungsbehörde gesetzten Frist abzugeben. Nach der bisherigen Regelung führt die Überschreitung dieser Frist noch nicht zu ihrem Ausschluss. Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen dürfen aber grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Die neue Präklusionsregelung knüpft zum einen nicht mehr an den Erörterungstermin an, sondern an die von der Anhörungsbehörde gesetzte Frist zur Stellungnahme. Zum anderen wird sie durch den neuen Satz 2 klarer formuliert. Zugleich wird die Behördenpräklusion im Interesse einer möglichst sachgerechten Verwaltungsentscheidung gelockert. Nach Fristablauf vorgebrachte Belange sind zu berücksichtigen, wenn sie rechtserheblich oder bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen. Bei anderen erst nach Fristablauf vorgebrachten Belangen wird der Anhörungsbehörde ein Ermessen eingeräumt, diese nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zu berücksichtigen. Die Änderung gibt der Anhörungsbehörde größeren Handlungsspielraum bei der Abwägung zwischen Verfahrensbeschleunigung und optimaler inhaltlicher Vorbereitung der Entscheidung.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Absatz 4 regelt die Beteiligung der von dem Vorhaben Betroffenen, die innerhalb der Einwendungsfrist Einwendungen gegen den Plan erheben können. Nach Fristablauf erhobene Einwendungen sind grundsätzlich präkludiert. Die Neufassung des Satzes 1 dient der Harmonisierung des Landesrechts mit der entsprechenden Vorschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Von dieser Anpassung an das Bundesrecht wird eine Beschleunigung des Verfahrens erwartet. Es wird damit auch eine Anpassung nachvollzogen, die in den Verfahrensgesetzen der anderen Länder bereits erfolgt ist. Die in der Praxis zum Teil bestehende Unsicherheit hinsichtlich der Anwendung der Einwendungsfrist wird mit dieser Vereinheitlichung beseitigt. Bislang wurde die Länge der Einwendungsfrist - zwei Wochen wie im Bundesrecht oder vier Wochen wie im bisherigen Landesrecht - gelegentlich sehr zeitaufwändig in Anhörungsverfahren diskutiert. Aufgrund dieser Unsicherheit hielten viele Einwender bereits bislang die bundesrechtliche Frist von zwei Wochen ein, so dass die bisherige vierwöchige Einwendungsfrist im Landesrecht als Vorteil für die Einwender oftmals leer lief.   
Vielmehr entlastet die Vereinheitlichung die Verfahren und schafft Rechtsklarheit auch für die Bürger. Die neu angefügten Sätze 6 und 7 stellen die nach anderen Rechtsvorschriften durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis im Planfeststellungsverfahren ausgestatteten Vereinigungen den Betroffenen gleich. Dabei handelt es sich um Vereinigungen, die sich satzungsgemäß zu privaten Zwecken einer an sich öffentlichen Aufgabe widmen und denen insoweit als besondere Sachwalter nach anderen gesetzlichen Vorschriften Mitwirkungsrechte im öffentlichen Interesse neben den Behörden zugestanden werden. Sie machen somit im Planfeststellungsverfahren regelmäßig nicht die Verletzung eigener Rechte geltend. Dies wird durch den Begriff „Stellungnahme“ deutlich gemacht. Soweit Vereinigungen dagegen die Verletzung eigener Rechte geltend machen (etwa als Eigentümer von dem Vorhaben betroffener Grundstücke), erheben sie als Betroffene Einwendungen. Die Ergänzung zielt auf die bislang in den Fachplanungsgesetzen genannten anerkannten Umweltschutzvereinigungen ab. Sie ist notwendigerweise aber abstrakt formuliert und damit offen für künftige Entwicklungen. Voraussetzung für die Beteiligung einer Vereinigung ist, dass sie nach einer Rechtsvorschrift durch staatliche Anerkennung die Befugnis erteilt bekommen hat, Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen im Planfeststellungsverfahren einzulegen. Zentrale Rechtsvorschrift ist hier gegenwärtig § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in Verbindung mit § 64 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Die Anerkennung vermittelt die Befugnis, gegen die Entscheidung im Planfeststellungsverfahren Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen. Die Anknüpfung an eine Rechtsbehelfsbefugnis im Planfeststellungsverfahren ist offen für die Einbeziehung weiterer Vereinigungen, denen Beteiligungsrechte eingeräumt werden sollen. Das Erfordernis der staatlichen Anerkennung stellt zudem sicher, dass keine Zweifel über die Beteiligtenfähigkeit einer Vereinigung bestehen können.

Nach § 140 Absatz 2 hat die Anhörungsbehörde innerhalb eines Monats nach Zugang des Plans neben der Beteiligung der in ihren Aufgaben berührten Behörden die betroffenen amtsfreien Gemeinden und Ämter zur Planauslegung aufzufordern. Damit sollen die Betroffenen Gelegenheit erhalten, sich über das Vorhaben zu informieren und im Anhörungsverfahren zu beteiligen (sog. Anstoßfunktion). Die Planauslegung ist vorher ortsüblich bekannt zu machen (Absatz 5). Auf diese Weise können   
  
sich – entsprechend den bisherigen fachgesetzlichen Maßgabevorschriften – auch die anerkannten Vereinigungen über das Vorhaben informieren. Sie können innerhalb der für die Betroffenen geltenden Frist Stellungnahmen abgeben. Die Behörde ist nicht gehindert, ihr bekannte anerkannte Vereinigungen zusätzlich unmittelbar über die Planauslegung zu benachrichtigen.

Zu Buchstabe e (Absatz 5)

Die Vorschrift regelt die inhaltlichen Anforderungen an die öffentliche Bekanntmachung der Planauslegung durch die Ämter und amtsfreien Gemeinden. Die Ergänzung in Satz 2 Nummer 2 dient der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der zu beteiligenden Vereinigungen mit den Betroffenen. Die Ergänzung in Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a dient ebenfalls der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der zu beteiligenden Vereinigungen; soweit sie zur Wahrung eigener Rechte Einwendungen erhoben haben, werden sie bereits vom bisherigen Wortlaut („Personen, die Einwendungen erhoben haben“) erfasst. Die Änderung in Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b dient der Harmonisierung des Landesverwaltungsgesetzes mit der gleichlautenden Vorschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Herabsetzung der Schwelle für eine öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Bundesregelung dient auch der Entlastung der Verwaltung und damit der Effizienzsteigerung.

Zu Buchstabe f (Absatz 5a)  
Das Küstenmeer ist zwar Hoheitsgebiet des Landes Schleswig-Holstein, jedoch - sofern nicht im Einzelfall eine Inkommunalisierung vorgenommen wurde - gemeindefreies Gebiet. Das Gemeindegebiet endet im Regelfall an der mittleren Niedrigwasserlinie. Dementsprechend gibt es im Bereich der gemeindefreien Gebiete im Küstenmeer auch keine zuständigen amtsfreien Gemeinden und Ämter, die eine Bekanntmachung der Planauslegung veranlassen könnten. Er wird nunmehr bestimmt, dass in den Fällen von Vorhaben, die sich auch oder ausschließlich auf gemeindefreie Bereiche des Küstenmeeres auswirken, die Anhörungsbehörde eine entsprechende Bekanntmachung vornimmt. Soweit Vorhaben sich sowohl auf den gemeindefreien Bereich des Küstenmeeres als auch auf das Gebiet amtsfreier Gemeinden oder Ämter auswirken, ist die Bekanntmachung der Anhörungsbehörde ergänzender Verfahrensbestandteil zur Bekanntmachung der amtsfreien Gemeinden und Ämter.

Zu Buchstabe g (Absatz 6)

Der Erörterungstermin soll insbesondere der Verständigung über bestehende Einwände und Anregungen im Rahmen einer unmittelbaren mündlichen Erörterung dienen. Neben der Befriedungsfunktion hat der Erörterungstermin die Funktion, Verfahrenstransparenz zu schaffen und die Akzeptanz für die zu treffende Entscheidung zu fördern. Die Ergänzungen in den Sätzen 1 und 3 dient der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen mit den Einwendungen Betroffener. Die Änderung in Satz 4 dient der Harmonisierung des Landesverwaltungsgesetzes mit der gleichlautenden Vorschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Herabsetzung der Schwelle für eine öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Bundesregelung dient auch der Entlastung der Verwaltung und damit der Effizienzsteigerung.

Mit der Änderung in Satz 7 wird die Anhörungsbehörde verpflichtet, eine Erörterung innerhalb der - bislang lediglich als Soll-Vorgabe geltenden - Frist von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Die Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung, ist aber als Ordnungsvorschrift nicht mit Sanktionen verbunden. Die Überschreitung der Frist stellt somit keinen Verfahrensfehler dar.

Zu Buchstabe h (Absatz 8)

Die Vorschrift regelt ein ergänzendes Anhörungsverfahren, wenn durch nachträgliche Planänderungen Behörden oder Betroffene erstmalig oder stärker als bisher berührt werden. Die Ergänzung in Satz 1 dient der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der zu beteiligenden Vereinigungen. Mit dem ausdrücklichen Verweis auf Absatz 4 Satz 3 bis 7 wird die Anwendung der Präklusionsvorschriften auf das ergänzende Anhörungsverfahren erstreckt.

Der Wortlaut von Satz 2 wird an die einheitlich für die §§ 130 ff. und 139 ff. verwandte Formulierung sprachlich angepasst.

Zu Buchstabe i (Absatz 9)

Für die Abgabe der Stellungnahme der Anhörungsbehörde zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens wird die bislang als Soll-Vorschrift geltende Monatsfrist verbindlich angeordnet. Die strikte Fristregelung dient der Verfahrensbeschleunigung. Es handelt sich um eine Ordnungsvorschrift, so dass eine Fristüberschreitung keinen Verfahrensfehler darstellt. Zudem werden die im Verfahren zu beteiligenden Vereinigungen berücksichtigt.

**Zu Nummer 8 (§ 141 Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung)**

Zu Buchstabe a (Absatz 4)

Die Vorschrift regelt die individuelle Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses durch Zustellung. Um den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu reduzieren, muss der Planfeststellungsbeschluss neben dem Vorhabenträger nicht mehr allen bekannten Betroffenen zugestellt werden, sondern nur noch denjenigen Betroffenen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist. Andere Betroffene werden dadurch nicht unverhältnismäßig benachteiligt, da eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses auch in den Gemeinden auszulegen ist, was wiederum ortsüblich bekanntzumachen ist. Damit besteht ausreichend Gelegenheit, den Planfeststellungsbeschluss zur Kenntnis zu nehmen. Der neu eingefügte Satz 3 beseitigt Rechtslücken bei Vorhaben in gemeindefreien Bereichen im Küstenmeer hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Durch die Änderung wird das LVwG den Regelungen im Bund und den anderen Ländern angeglichen.

Zu Buchstabe c (Absatz 6)

Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen an Stelle der aufwendigen Planfeststellung zur Beschleunigung und Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens eine Plangenehmigung erteilt werden kann. Liegen die Voraussetzungen vor, kann die Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob dieses vereinfachte Verfahren durchgeführt werden soll. Mit der Änderung in Satz 1 Nummer 1 wird der Anwendungsbereich für eine Plangenehmigung maßvoll erweitert. Häufig ist auch bei einfach gelagerten Fällen ein absoluter Ausschluss von Beeinträchtigungen der Rechte anderer bei der Durchführung eines Vorhabens nicht möglich. Eine Plangenehmigung kommt auch dann in Frage, wenn Rechte anderer zwar beeinträchtigt werden, es sich aber um eine nur unwesentliche Beeinträchtigung handelt. Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn ein Grundstück in sehr geringem Maße oder nur vorübergehend in Anspruch genommen werden soll, etwa als vorübergehende Baufläche im Rahmen einer Straßenbaumaßnahme oder durch die Behinderung einer Grundstückszufahrt, wenn andere Zufahrtsmöglichkeiten nur mit unverhältnismäßigen Mehraufwand genutzt werden können.

Der Vorbehalt hinsichtlich der enteignungsrechtlichen Vorwirkung wird aufgehoben. Die Streichung trägt zur Rechtsvereinheitlichung bei, da der Vorbehalt nach den nunmehr zu streichenden Maßgabevorschriften bereits für die ganz überwiegende Zahl der grundsätzlich planfeststellungspflichtigen Vorhaben nicht mehr galt. Soweit Fachgesetze nach wie vor Regelungen zur enteignungsrechtlichen Vorwirkung enthalten, bleibt der Vorrang dieser Regelungen unberührt.

Die Plangenehmigung ist nur für einfach gelagerte Fälle geeignet. Unabhängig von den Umständen des Einzelfalls scheidet sie deshalb regelmäßig aus, wenn für ein Vorhaben fachgesetzlich die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens vorgeschrieben ist. Die Öffentlichkeitsbeteiligung stellt die im Vergleich zum Plangenehmigungsverfahren qualifizierende Verfahrensanforderung dar. Mit dem neu eingeführten Satz 1 Nummer 4 wird deshalb klargestellt, dass das vereinfachte Verfahren der Plangenehmigung nicht in Frage kommt, wenn nach anderen gesetzlichen Vorschriften ein Verfahren durchzuführen ist, das den Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens entsprechen muss. Dies ist insbesondere nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei sog. UVP-pflichtigen Vorhaben der Fall. Zwar schließt das UVPG, das die Öffentlichkeitsbeteiligung als eigenständiges Erfordernis vorsieht, die Plangenehmigung selbst nicht aus. Da aber das Verfahren der UVP dem planfeststellungsrechtlichen Anhörungsverfahren nachgebildet ist und diesem weitestgehend entspricht, ist es zweckmäßig, zur Verfahrensvereinfachung zwingend das Planfeststellungsverfahren vorzuschreiben. Die notwendigerweise abstrakte Regelung zielt dabei auf die UVP ab, ohne sie ausdrücklich zu bezeichnen, und verweist insoweit auf die einschlägigen Regelungen in den Fachplanungsgesetzen. Sie ist damit auch offen für weitere fachgesetzliche Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe der Anforderungen des Planfeststellungsverfahrensrechts. Für das Plangenehmigungsverfahren gelten nicht die Vorschriften des Planfeststellungsverfahrens, sondern die allgemeinen Verfahrensvorschriften nach § 74 ff. Bislang reicht danach die einfache Bekanntgabe der Plangenehmigung gem. § 110 aus. Wegen der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Plangenehmigung durch die Änderung in Satz 1 Nummer 1 kann es auch im Plangenehmigungsverfahren Betroffene geben, über deren Einwendungen entschieden wird. Mit der Ergänzung in Satz 2 wird aus Gründen der Rechtssicherheit deshalb eine Pflicht zur Zustellung der Plangenehmigung nicht nur an den Vorhabenträger, sondern auch an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden wurde, eingeführt. Die Anordnung der entsprechenden Anwendung von Absatz 5 auf die Plangenehmigung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Anwendungsbereich der Plangenehmigung durch die Änderung in Absatz 6 erweitert wird. Es ist nicht auszuschließen, dass auch in einfach gelagerten Fällen Einwendungen einer größeren Zahl von Betroffenen berücksichtigt wurden, so dass die für den Planfeststellungsbeschluss geltenden Erleichterungen bei der Zustellung auch in solchen Fällen gelten sollen.  
Schließlich erfolgt die Anerkennung von Verbänden nicht mehr nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes, so dass Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b insoweit anzupassen war.

Zu Buchstabe d (Absatz 7)

Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen in Fällen unwesentlicher Bedeutung sowohl auf eine Planfeststellung als auch auf eine Plangenehmigung verzichtet werden kann. Mit dem neu angefügten Satz 2 Nummer 3 wird dafür ein zusätzliches Ausschlusskriterium eingeführt. So ist ein Verzicht ausgeschlossen, wenn für das Vorhaben ein wie in Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 beschriebenes Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gesetzlich vorgeschrieben ist. Wie bei Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 zielt auch hier die abstrakte Regelung auf Vorhaben, bei denen fachgesetzlich eine UVP-Pflicht besteht. Damit ist in solchen Fällen immer ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

**Zu Nummer 9 (§ 142 Rechtswirkungen der Planfeststellung)**

Zu Buchstabe a (Absatz 1a)

Die Ergänzung in Absatz 1a dient der Klarstellung, dass bei der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften die allgemeinen Vorschriften in den §§ 114 und 115 unberührt bleiben. Wie bei Mängeln in der Abwägung ist vorrangiges Ziel die Planerhaltung. Nur wenn der Verfahrens- oder Formfehler nicht durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden kann, kommt eine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung in Frage.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten des Plans, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren mit seiner Durchführung begonnen wird. Um Zweifel zu beseitigen, wird der Beginn der Plandurchführung durch den neu angefügten Satz 2 definiert. Ausdrücklich geregelt wird auch die Auswirkung einer Unterbrechung der begonnenen Durchführung. Sie berührt den Beginn der Durchführung nicht. Die zeitweise – auch längerfristige - Unterbrechung ist zu unterscheiden von einer endgültigen Aufgabe des Vorhabens. Maßgeblich ist dabei eine objektive Betrachtung. Wird das Vorhaben (ggf. nach einer Unterbrechung der Durchführung) endgültig aufgegeben, kann die Behörde gem. § 144 auch von Amts wegen die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses beschließen.

**Artikel 2**Aufgrund der Übernahme bestimmter Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren aus dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in das Landesverwaltungsgesetz waren die Vorschriften des StrWG über die Planfeststellung und Plangenehmigung von Straßen neu zu fassen. Sonderregelungen über das Planfeststellungsverfahren, die nunmehr allgemeingültig in das Landesverwaltungsgesetz übernommen wurden, konnten entfallen. Gleichzeitig wurden die Vorschriften im StrWG redaktionell überarbeitet. Die Neufassung orientiert sich an den Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren im Bundesfernstraßengesetz unter Berücksichtigung der bisherigen landesrechtlichen Besonderheiten. Inhaltliche Änderungen sind damit daher grundsätzlich nicht verbunden. Aus der Harmonisierung mit den Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes ergeben sich aber punktuell Änderungen, wie zum Beispiel die Verlängerung der Gültigkeit von Planfeststellungsbeschlüssen und Plangenehmigungen. Durch die Harmonisierung mit dem Bundesrecht wird eine Verwaltungsvereinfachung erwartet.

**Artikel 3**

Die Änderungen in § 2 IZG passen das Gesetz an zwei Entscheidungen des Europäische Gerichtshof an.

Der EuGH hat mit Urteil vom 18. Juli 2013 einen Ausschluss des Verordnungsgebers aus dem Kreis der informationspflichtigen Stellen für nicht europarechtskonform erklärt, sofern es sich um Umweltinformationen im Sinne der Umweltinformationsrichtlinie handelt. Durch die Einführung einer Ziffer 2a bleibt die Änderung auf den Bereich der Umweltinformationen beschränkt.

Die Änderung dient weiter der Umsetzung des EuGH-Urteils v. 14.2.2012 in der Rs. C-204/09 (Flachglas Torgau). Dort hatte der EuGH Art. 2 Nr. 2 Satz 2 der Umweltinformationsrichtlinie dahin ausgelegt, dass die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, Gremien oder Einrichtungen, soweit sie in gesetzgebender Eigenschaft handeln, nicht als Behörden anzusehen, nicht mehr angewandt werden darf, wenn das betreffende Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist. Durch die Ergänzung des bisherigen „soweit“ zu „soweit und solange“ wird dies nun ausdrücklich klargestellt.

Auch der Bund plant eine entsprechende Klarstellung im Umweltinformationsgesetz.

Diese Klarstellung wird auch in der neu eingefügten Ziffer 2a getroffen, um eine verwirrende Diskrepanz der Formulierungen und Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden.

**Artikel 4**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Das Planfeststellungs- und Genehmigungsrecht des Bundes wurde zum 7. Juni 2013 bereits geändert. Es regelt das Inkrafttreten der Änderungen in den bundesrechtlichen Fachgesetzen für den 1. Juni 2014. Dieses Datum wird für die Anpassungen des planungsrechtlichen Landesrechts ebenfalls gewählt.

Da notwendige Änderungen des DeMail-Gesetzes des Bundes zum 1. Juli erfolgen werden, weicht die Inkrafttretensregelung für die §§ 52a, 91 und 108 LVwG von dem zuvor genannten Zeitpunkt 1. Juni entsprechend ab.

Für die Änderung des IZG gibt es keine zeitliche Vorgabe. Sie kann somit am Tage nach der Verkündung erfolgen.